

## 3. Leib- und Zeit-Gewinn-Güter.

Im Ganzen sind hier dieselben Verhältnisse, wie bei der Grafschaft Mark, anzunehmen. Wegen des in neuerer Zeit vom Land-Gerichte bestrittenen Erbrechts der Bauern muß auch eben so, wie für die Grafschaft Mark, im dritten Theile die nähere Erörterung folgen.

## 4. Erbpacht-Güter.

Wegen dieser Güter, welche sich von den erblichen Gewinn-Gütern nur darin unterscheiden, daß bei ihnen kein Gewinn-Geld zu zahlen, ist nichts besonderes zu bemerken.

45.

## IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

Die jetzige Grafschaft Limburg war früher ein Theil der Grafschaft Altena. Als im 12. Jahrhundert die Brüder Friedrich und Arnold Grafen von Altena die Länder theilten, fiel Arnold die Gegend von Limburg nebst Isenberg und sonstigen Landestheilen zu<sup>78)</sup>. Als nun Friedrich, der Sohn dieses Grafen Arnold, der sich nach der Burg Isenberg schied, wegen des erschlagenen Erzbischofs Engelbrecht von Köln Land und Leben verlor, nahm der Schwager desselben, der Graf Heinrich von Limburg und Berg, als Vormund, die Kinder zu sich, und erbaute, als er den Sohn Dieterich wieder in das Limburger Allodium einsetzte, die Burg Limburg<sup>79)</sup>. Dietrich von Isenberg, später Graf von Limburg genannt, trug nun seinem Oheim 1242 das »*allodium castri dicti Limburg super Lenam, »et duarum curtium Hufele et Wannemell allodium cum »omnibus attinentiis*« zu einem Erblehn auf<sup>80)</sup>. 1243 wurde durch einen Vertrag mit Graf Adolph von der Mark, der sich in den Besitz der Isenbergschen Güter gesetzt hatte, verschiedenes von denselben abgetreten, mehreres mit den dazu gehörigen Ministerialen u. s. w. getheilt; insbesondere versprachen sich Graf

78) v. Steinen Vb. 4. S. 1318.

79) Ms. Essend. bei Teschenmacher p. 456. 457. Not. 2.

80) S. den Lehbrief bei v. Steinen Vb. 3. S. 1434.



Abolph von der Mark und Dietrich von Isenberg »Neuter  
»et in oppidis suis ab isto die in antea litones vel homi-  
»nes ad advocatias alias pertinentes recipiet<sup>81)</sup>.«

Die Curtes, welche Dietrich dem Grafen von Limburg und Berg austrug, finden sich freilich in ihrer Vereinigung als Oberhöfe nicht mehr, so wenig als sich beim Stift Elsey die demselben 1274 vom Graf Dietrich verkauften zwei dort gelegenen Curtes<sup>82)</sup> mehr als Oberhöfe vorfinden.

Im Allgemeinen ist, da hier zugleich eine Freigrasschaft (krumme Grasschaft genannt) mit den freien Stühlen vorhanden<sup>83)</sup>, nicht zu verkennen, daß die damaligen Standes- und Güter-Abtheilungen in Mark und Westphalen, Ministeriales, Curtes, Litones, Freie, auch in Limburg bestanden.

Limburg wurde eigentlich als Bestandtheil der Grasschaft Mark angesprochen; durch den Vergleich vom 31. März 1649 wurden die Verhältnisse näher bestimmt, der Appellations-Zug nach Cleve, das Beitragsverhältniß zu den von Mark für Limburg getragenen Reichs- und Kreis-Steuern und deren Subrepartition auf die Landesgefeffenen regulirt<sup>84)</sup>. Durch den

81) S. den Vertrag bei v. Steinen S. 1435—1439.

82) Urkunde bei v. Steinen Th. 3. S. 1431.

83) S. v. Steinen Th. 4. S. 1331. 1333.

84) „Wegen der Türken- wie auch andern Reichs- und Kreis-Steuern  
„ist verglichen, daß dieselbe vom Hause Limburg auf die gesammte  
„geist- und weltliche Unterthanen mit Zuthun der angefeffenen  
„Ablichen und anderen Geerdten (in deren Beirwesen auch die Recep-  
„tores ihre Rechnungen ablegen sollen) repartirt und ausge-  
„schlagen, demnächst von den Limburgischen beigetrieben, empfangen  
„und nach Cleve gegen Quittung ausgeliefert worden, und das  
„gegen Se. Churf. Durchlaucht den Herrn Grafen und dessen  
„Successores gegen den Kaiserlichen Fiskal, Reichs- und Kreis-  
„Pfennigmeister, auch das fürstliche Haus Berge, vor gedoppelter  
„Bezahlung und andern Ansprüchen indennistren sollen und  
„wollen. Und weilen auch bei diesem Punkt die eingeseffenen  
„Ablichen Limburgische justinirt, daß sie ihr Contingent nach  
„Cleve oder wohin es Se. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst  
„verordnen würden, zu liefern hätten, so hat der Herr Graf  
„dieses zwar dem von Brabeck zu Petmathe und seinen Succes-



Vertrag vom 11. August 1729 wurden inzwischen diese Märkischen Hoheitsrechte bei Gelegenheit der Ausgleichung über

„foren, soviel deren Contingent anbelangt, aber den übrigen  
 „Ablichen nicht zugeben wollen, sondern daß dieselben das ihrige  
 „am Hause Limburg abzustatten und zu erlegen Willens wären.  
 „Da sie aber solches in der Güte nicht thun wollten, solchenfalls  
 „soll solcher Punkt in denen Schriften beiderseits, wie oben ver-  
 „meldet, (bei der Gerichtsbarkeit) instruiert und decidirt werden. —  
 „Wenn aber einige Landsteuern in der Grafschaft Mark bewilliget  
 „und umgelegt, sollen die Limburgische Unterthanen deswegen  
 „in keinen Anschlag gebracht werden, sondern davon befreit seyn,  
 „die Frei-Märkischen aber, so in Limburg geseßen, darunter des-  
 „gestalt kollektirt werden, daß denselben der Anschlag nach Sele-  
 „genheit ihrer Güter gemildert, und damit es deswegen hinführo  
 „keine Streitigkeiten geben, ein gewisses Contingent ihnen an-  
 „geschrieben, darüber auch jedesmal die Repartition vom Hause  
 „Limburg mit Zuthun der Eingeseßenen Ablichen und andern  
 „Seerbtten gemacht, die Selber durch die Limburgischen Beamten  
 „erhoben und zu Cleve geliefert, die Rechnungen auch in Wei-  
 „wesen der Ablichen und Seerbtten abgelegt werden, zu dem Ende  
 „auch die Frei-Märkischen Güter, soviel deren jezo um Limburg  
 „befindlich, in ihrem Zustand und Anzahl konservirt werden sol-  
 „len. — Der Dienste halber, so die Frei-Märkischen an dem  
 „Hause Limburg schuldig seyn sollen, bleibt es dabei, daß sie  
 „jährlich vier Dienste, inmaßen sie sich dazu eingelassen, leisten.  
 „Und weil es der Wacht-Bestellung halber am Hause Limburg  
 „bei diesen Stroubten provissionaliter auf ein Jahr dahin genom-  
 „men und verwilliget, daß zu Verschonung der Unterthanen mit  
 „den Personal-Wachten, und zugleich mit vor die Reparation  
 „der Festung auf Kraut und Loth in Summa fünf hundert  
 „Reichsthaler (jedes Quartal das vierte Theil davon) von den  
 „Limburgischen Unterthanen, in hundert Pflüge vormals abge-  
 „theilet, der Herrschaft bezahlet werden sollen, so hat es dabei  
 „sein Bewenden. Es wollen jedoch die Ablichen bei unverhofften  
 „vorfallenden größern Gefährlichkeiten der Zeiten, auf vorher-  
 „gehendes des Herrn Grafen Ersuchen, in selbst befindender Noth-  
 „wendigkeit zur Verstärkung der Wachten sich diskretlich zu  
 „erklären und gutwillig finden zu lassen, jedoch ohne Maasgebung  
 „und unverbindlich, nicht abgeneigt seyn. — So solle auch die  
 „Pulldigung sowohl von den Frei-Märkischen als andern Lim-  
 „burgischen Unterthanen in dem Hause Limburg, wie vor Alters  
 „hergebracht, ohne Nachtheil Sr. Churfürstl. Durchlaucht über



Tecklenburg an Limburg übertragen, und nur die jährlich aus der Grafschaft Limburg zu zahlenden 3056 Thaler vorbehalten.

Was die in der Grafschaft befindlichen Bauern-Güter betrifft, so sind keine Oberhöfe dort vorhanden, die früher bestandenenen Curtes sind also eingegangen. Es liegen dort aber einzelne Hofs- und Behandigungs-Güter, welche zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zum Oberhof Hagen, zum Kölnischen Hof zu Schwelm, zum Sümmereschchen Oberhof (im Herzogthum Westphalen) gehören, und selbstredend nach deren Rechte zu beurtheilen. — Ueber einige in der Grafschaft vorhandene Sattel oder Sadel-Güter z. B. Dshenner und Brenninghausen, entscheiden, da deshalb keine Gesetze oder Weisthümer existiren, die einzelnen Verträge und Gewohnheiten. — Leibeigenthums-Güter gab es dort gar nicht; die früher vorhandenen Litones werden also frei geworden seyn. — Frei-Güter, deren früher zuverlässig dort seyn mußten, weil Freistühle da waren, sind unsres Wissens nicht mehr anzutreffen, wahrscheinlich sind sie in durchschlächtig eigene oder in Zins-Güter übergegangen. —

Die gewöhnlichen Bauern-Güter sind die Gewinn-Güter. Das Erbrecht des Bauers an denselben, wenn seit 80 Jahren eine einförmige Pacht entrichtet, war nicht bezweifelt, es mochte nun der Besizer einen Gewinnbrief erhalten haben oder nicht, er mochte verpflichtet gewesen seyn, alle 12 oder 15 Jahre oder auf Lebenslang zu gewinnen. Man nannte diese Güter auch wohl ohne weiteres Erbpacht-Güter. Die Entscheidungen wurden übrigens in Ermangelung von Verträgen aus dem gemeinen deutschen Privat-Rechte genommen, und Rive <sup>85)</sup> berichtet, daß Strube's Commentatio de Jure villicorum ein

„die Frei-Märkische habenden Recht und Gerechtigkeit, gesehen,  
 „außerhalb daß, soviel die eingeseffenen Adlichen anbelangt, ob  
 „dieselbe jedoch mit Vorbehalt Sr. Churf. Durchlaucht Ober-  
 „huldigung zum Handstreich und Gelüted, wie anno 1627 gesehen,  
 „verpflichtet oder nicht, in dreien Schriften vor Sr. Churf.  
 „Durchlaucht, auf Weise, wie oben, instruirt und demnach von  
 „deroselben zur endlichen Decission ausgestellt werden solle.“

85) S. 318.



Klassisches Ansehen gewonnen. Das über die Erbpacht-Güter vorhandene einzige Landesgesetz, die Verordnung vom 10 Mai 1801 über die Kindtheile und Leibzuchten, ist dem dritten Theile gegenwärtiger Schrift beigelegt.

46.

#### V. Fürstenthum Siegen.

Es ist der ehemalige Ober-Lohn-Gau, welcher mit den Grenzen des heutigen Fürstenthums Siegen so ziemlich zusammenfällt <sup>86</sup>). Die Grafen der beiden Lohngaue, nachher von Nassau genannt, treten zuerst als Dynasten mit Mannschaften, und sodann als Landesherren auf <sup>87</sup>). — Ueber die ältere Verfassung des Landes mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Wenn der Nassauische Geschichtschreiber v. Arnoldi <sup>88</sup>) für die ältesten Zeiten die Behauptung aufstellt, der Zustand der Dorfbewohner sey von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden, Leibeigenschaft sey ihr Loos, der eigentliche Grundeigenthümer aber der Adel gewesen, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen lassen, theils an sie gegen Dienste und Zinsen ausgegeben — so ist das nur ein Wiederhall der früher gangbaren unhistorischen Meinung der Germanisten, für welche hier übrigens auch gar keine neue Beweise angegeben sind. Allerdings waren auch Hörige, vielleicht auch einige Volksschuldige oder Leibeigene im Lande, z. B. Rönische Leibeigene <sup>89</sup>) und Wittgensteinsche Leibeigene, auf welche, sowie auf seine in Zukunft ins Nassauische überziehende Leibeigene Graf Johann III. von Wittgenstein im Vertrage vom 28. Juni 1392 verzichten mußte; sowie die Wildenburgsche Leibeigene im Siegenschen, welche die letzten Herrn von Wildenburg den Nassauischen Grafen 1417 pfandweise überließen,

86) v. Arnoldi Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Bb. 1. S. 4.

87) Ueber den behaupteten Salischen Ursprung derselben S. Kremer Orig. nassov. Wenl. histor. Abhandl. im 21. u. 39. Stück des Hanauer Magazins von 1778. v. Arnoldi Bb. 1. S. 16. ff.

88) Bb. 1. S. 15.

89) v. Arnoldi Bb. 1. S. 64.